

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werdohl

## I.

### Satzung der Stadt Werdohl über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 25.11.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

#### § 1

Die Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Werdohl werden wie folgt festgesetzt:

|  |       |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer   |       |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 369 % |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 668 % |
| 2. Gewerbesteuer   | 485 % |

#### § 2

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 28.11.2012 außer Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Werdohl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 25.11.2014

Silvia Voßloh  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht: SV 29.11.2014